



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 6. September 2024

**Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten  
und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundes-  
gesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuer-  
sachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme.

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagene inländische Umsetzung der Änderungen im Standard für den AIA über Finanzkonten sowie die Übernahme des neuen Melderahmens für den AIA über Kryptowerte. Mit dieser Vorlage sollen unter anderem Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information für Tax Purposes umgesetzt werden, die es im Rahmen der zwei bisher vorgenommenen Prüfungen der Schweizer Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des AIA über Finanzkonten gegenüber der Schweiz ausgesprochen hat. Insbesondere soll neu die fahrlässige Verletzung der Sorgfalts-, Melde- und Auskunftspflichten nach den anwendbaren Abkommen und dem AIAG unter Strafe gestellt werden. Die SP Schweiz begrüsst diese Änderungen in Art. 32 und 32a AIAG ausdrücklich.

Mit der Umsetzung des AIA über Kryptowerte werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen, die in Folge der Entwicklung der Finanzmärkte über die letzten Jahre entstanden sind, und innerstaatlich die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Kryptowerten und Anbietern von Kryptodienstleistungen sichergestellt. Auch das begrüssen wir.

Zusätzlichen Erklärungsbedarf haben wir hingegen nach wie vor gegen die von der Schweiz im Amtshilfeübereinkommen vorgebrachten Vorbehalte für bestimmte Steuerarten (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Amtshilfeübereinkommen). Dabei wirkt ein Vorbehalt immer reziprok: wenn ein

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

Staat für eine Steuerart keine Amtshilfe nach dem Amtshilfeübereinkommen leistet, kann er für diese Steuerart auch keine Amtshilfe nach dem Amtshilfeübereinkommen in Anspruch nehmen. Für die Schweiz gilt das Amtshilfeübereinkommen

- für die Einkommens-, Gewinn-, Vermögens- und Kapitalsteuern (einschliesslich der Steuern auf Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen, die separat erhoben werden [Kapitalgewinnsteuern]) auf nationaler Ebene, d.h. die direkten Bundessteuern und die Verrechnungssteuer – zu diesen Steuerarten ist ein Vorbehalt nicht möglich, sie zählen zwingend zum Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens;
- für die Einkommens-, Gewinn-, Vermögens- und Kapitalsteuern (einschliesslich der Kapitalgewinnsteuern), die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften erhoben werden, d.h. die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden – zu diesen Steuerarten wäre ein Vorbehalt möglich gewesen;
- nicht aber für die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Steuern anderer Art (namentlich Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundeigentumssteuern, Mehrwert- und Umsatzsteuern, Motorfahrzeugsteuern etc.) – zu diesen Steuerarten hat die Schweiz einen Vorbehalt angebracht.

Wir möchten hier besser verstehen, weshalb die Schweiz ausgerechnet keinen AIA bei Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Grundeigentumssteuern mit anderen Ländern möchte und hier einen Vorbehalt auch beim AIA für Kryptowerte erhebt (Art. 39 Abs. 3 AIAG). Wir werden in den parlamentarischen Beratungen dazu weitere politische Ausführungen und Informationen vom Bundesrat einfordern.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung